

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 21.10.2019

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Kleine Anfrage der Abg. Daniel Karrais und Nico Weinmann FDP/DVP
– Einsatz von Wildtierkameras im Nationalpark Schwarzwald
– Drucksache 16/6977**

Ihr Schreiben vom 27.09.2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wie folgt:

1. *Trifft die Aussage eines Rangers des Nationalparks Schwarzwald zu, wonach die Nationalparkverwaltung plant, in Kürze Wildtierkameras oder sonstige Kameras einzusetzen, um Personen als potenzielle Sachbeschädiger im Umfeld von Hinweisschildern zu überwachen, die in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Nationalparks aufgestellt sind (siehe dazu: „Fünf gegen einen“, Badische Zeitung vom 26. September 2019)?*

2. *Wenn ja, inwiefern liegt der Nationalparkverwaltung eine schriftliche Freigabe zum einschlägigen Einsatz von Videoüberwachungstechnik vor (unter Nennung der erteilenden Behörde und der einschlägigen Rechtsgrundlage)?*
3. *Mit welcher tatsächlichen Begründung wird der Kameraeinsatz begründet?*
4. *Ist eine durchgehende Videoaufnahme beabsichtigt und welche Löschfristen werden stattfinden?*
5. *Welche Empfehlungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind ihr zum Einsatz von Wildtierkameras bekannt?*
6. *Hat die Nationalparkverwaltung den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bezüglich ihres Vorhabens konsultiert?*

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Nationalpark Schwarzwald hat weder Wildtierkameras oder sonstige Kameras zur Überwachung von Personen als potenzielle Sachbeschädiger im Umfeld von Hinweisschildern aufgestellt, noch plant er, solche irgendwann aufzustellen.

7. *Wie bewertet die Landesregierung die von der Badischen Zeitung wiedergegebene Aussage des Rangers, er sei im Nationalpark Schwarzwald mit seinen hoheitlichen Befugnissen „praktisch“ Polizist, rechtlich, politisch und kommunikativ?*

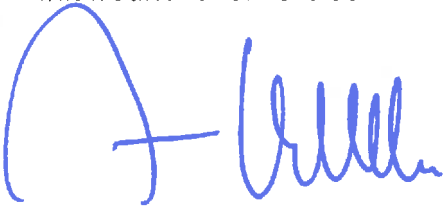
Die hauptamtlichen Rangerinnen und Ranger, die im Nationalpark Schwarzwald tätig sind, gehören dem hauptamtlichen Naturschutzdienst an. Die Befugnisse des hauptamtlichen Naturschutzdienstes sind in § 16 Abs. 3 NLPG geregelt. Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes können verdächtige Personen zur Feststellung der Personalien anhalten, Platzverweise aussprechen, unberechtigt entnommene Gegenstände sicherstellen, Verwarnungen erteilen und die vorläufige Einstellung rechtswidriger Handlungen verfügen. Für weitere Maßnahmen sind die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes nicht zuständig. Gemäß § 16 Abs. 1 NLPG hat der hauptamtliche Naturschutzdienst im Nationalpark Schwarzwald im Wesentlichen die Aufgabe, Besucherinnen und Besucher über die

Besonderheiten des Nationalparks zu informieren und Zuwiderhandlungen gegen die entsprechenden Rechtsvorschriften zu verhüten sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

Gleichzeitig nehmen sie die Aufgaben und Befugnisse der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 LWaldG wahr, welche bei der Ausübung des Forstschutzes die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes haben. Damit sind sie nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet, auf Verstöße gegen das Nationalpark-Gesetz hinzuweisen, diese zu verhindern und nötigenfalls zu ahnden. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, sind die Rangerinnen und Ranger des Nationalparks Schwarzwald täglich im Nationalpark unterwegs. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten führen sie jederzeit einen Dienstausweis mit sich und tragen sichtbar Hoheitsabzeichen. Dabei ist ihre Vorgabe, Nationalpark-Besucherinnen und -Besucher freundlich und informativ aber auch klar und unmissverständlich auf die Einhaltung der Nationalpark-Gesetze hinzuweisen. Wenn nötig, steht ihnen unter anderem auch die Möglichkeit zur Verfügung Verwarnungen nach §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu erteilen.

Politische und kommunikative Komplikationen sieht die Landesregierung nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft